

### **Abs. 2 gestrichen m.W.v. 22.7.1956:<sup>146</sup>**

(2) Die Hinterbliebenen eines Richters des Bundesverfassungsgerichts, der zur Zeit seines Todes Anspruch auf Übergangsgeld gehabt hätte, erhalten Sterbegeld für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate und sodann Witwen- und Waisengeld für die gleiche Zeitdauer, für die der Verstorbene Übergangsgeld bezogen haben würde, wenn er am Tag seines Todes aus dem Amt ausgeschieden wäre. Das Witwen- und Waisengeld wird aus dem Übergangsgeld berechnet.

(2) Die Hinterbliebenen eines früheren Richters des Bundesverfassungsgerichts, der zur Zeit seines Todes Übergangsgeld bezog, erhalten Sterbegeld sowie für den Rest der Bezugsdauer des Übergangsgeldes Witwen- und Waisengeld; Sterbegeld, Witwen- und Waisengeld werden aus dem Übergangsgeld berechnet.

(3) Die Hinterbliebenen eines früheren Richters des Bundesverfassungsgerichts, der zur Zeit seines Todes Übergangsgeld bezog, erhalten als Sterbegeld das Übergangsgeld, das dem Verstobenen für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate zugestanden hätte, und sodann Witwen- und Waisengeld für den Rest der Bezugsdauer des Übergangsgeldes; **das Witwen- und Waisengeld wird aus dem Übergangsgeld berechnet** [Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung]<sup>147</sup>.

### **§ 101 [Ausscheiden aus dem bisherigen Amt und Ruhegehalt]**

(1) Ein auf Zeit zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählter Beamter oder Richter scheidet **vorbehaltlich der Vorschrift des § 70 des Deutschen Richtergesetzes**<sup>148</sup> mit der Ernennung aus seinem bisherigen Amt aus. Für die Dauer **des Amtes** [des Dienstverhältnisses]<sup>147</sup> als Richter des Bundesverfassungsgerichts ruhen die in dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter begründeten Rechte und Pflichten. Bei unfallverletzten Beamten oder Richtern bleibt der Anspruch auf das Heilverfahren unberührt

(2) Endet **das Amt** [das Dienstverhältnis]<sup>147</sup> als Richter des Bundesverfassungsgerichts, so tritt der Beamte oder Richter, wenn ihm kein anderes Amt übertragen wird, aus seinem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter in den Ruhestand und erhält das Ruhegehalt, das er in seinem früheren Amt unter Hinzurechnung der Dienstzeit als Richter des Bundesverfassungsgerichts erhalten hätte. Soweit es sich um Beamte oder Richter handelt, die nicht Bundesbeamte oder Bundesrichter sind, erstattet der Bund dem Dienstherrn das Ruhegehalt sowie die Hinterbliebenenbezüge.

---

146 BVerfGGÄndG vom 21.7.1956.

147 Neugefasst m.W.v. 22.7.1956. BVerfGGÄndG vom 21.7.1956.

148 Eingefügt m.W.v. 25.12.1970. BVerfGGÄndG 4 vom 21.12.1970.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für beamtete Lehrer des Rechts an einer deutschen Hochschule. **Für die Dauer ihres Amtes als Richter am Bundesverfassungsgericht ruhen grundsätzlich ihre Pflichten aus dem Dienstverhältnis als Hochschullehrer. Von den Dienstbezügen aus dem Dienstverhältnis als Hochschullehrer werden zwei Drittel auf die ihnen als Richter des Bundesverfassungsgerichts zustehenden Bezüge angerechnet. Der Bund erstattet dem Dienstherrn des Hochschullehrers die durch seine Vertretung erwachsenden tatsächlichen Ausgaben bis zur Höhe der angerechneten Beträge.**<sup>149</sup>

### § 102 [Verhältnis mehrerer Bezüge]

(1) Steht einem früheren Richter des Bundesverfassungsgerichts ein Anspruch auf Ruhegehalt nach § 101 zu, so ruht dieser Anspruch für den Zeitraum, für den ihm Ruhegehalt oder Übergangsgeld nach § 98 [§ 99]<sup>150</sup> oder § 100 zu zahlen ist, bis zur Höhe des Betrages dieser Bezüge.

(2) Wird ein früherer Richter des Bundesverfassungsgerichts, der Übergangsgeld nach § 100 bezieht, im öffentlichen Dienst wiederverwendet, so wird das Einkommen aus dieser Verwendung auf das Übergangsgeld angerechnet.

#### **Abs. eingefügt m.W.v. 25.12.1970:**<sup>151</sup>

(3) Bezieht ein früherer Richter des Bundesverfassungsgerichts Dienstbezüge, Emeritenbezüge oder Ruhegehalt aus einem vor oder während seiner Amtszeit als Bundesverfassungsrichter begründeten Dienstverhältnis als Hochschullehrer, so ruhen neben den Dienstbezügen das Ruhegeld oder das Übergangsgeld aus dem Richteramt insoweit, als sie zusammen das um den nach § 101 Abs. 3 Satz 3 anrechnungsfreien Betrag erhöhte Amtsgehalt übersteigen; neben den Emeritenbezügen oder dem Ruhegehalt aus dem Dienstverhältnis als Hochschullehrer werden das Ruhegehalt oder das Übergangsgeld aus dem Richteramt bis zur Erreichung des Ruhegehalts gewährt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Amtsgehalts zuzüglich des anrechnungsfreien Betrages nach § 101 Abs. 3 Satz 3 ergibt.

(4) **Die Absätze 1 bis 3 [Absatz 1 und 2]<sup>152</sup> gelten entsprechend für die Hinterbliebenen. § 54 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt sinngemäß.**<sup>153</sup>

---

149 Eingefügt m.W.v. 22.7.1956. BVerfGGÄndG vom 21.7.1956.

150 Neugefasst zeitgleich zum Wegfall des § 99.

151 BVerfGGÄndG 4 vom 21.12.1970.

152 Neugefasst m.W.v. 25.12.1970. BVerfGGÄndG 4 vom 21.12.1970.

153 Eingefügt m.W.v. 1.11.1977. BBesErhG 7 vom 20.3.1979.

### § 103 [Anwendbarkeit versorgungs- und beihilferechtlicher Vorschriften; Zuständigkeit des Präsidenten]

**Neugefasst m.W.v. 25.12.1970:**<sup>154</sup>

Soweit in den §§ 98 bis 102 nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Richter des Bundesverfassungsgerichts die für Bundesrichter geltenden versorgungsrechtlichen **und beihilferechtlichen**<sup>155</sup> Vorschriften Anwendung; Zeiten einer Tätigkeit, die für die Wahrnehmung des Amtes des Richters des Bundesverfassungsgerichts dienlich ist, sind Zeiten im Sinne des **§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Beamtenversorgungsgesetzes** [§ 116 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes]<sup>156</sup>. Die versorgungsrechtlichen Entscheidungen trifft der Präsident des Bundesverfassungsgerichts.

**Ursprüngliche Fassung:**

Soweit in den §§ 98 bis 102 nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Richter des Bundesverfassungsgerichts die für Bundesrichter geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften Anwendung.

### § 104 [Rechtsanwälte und Notare als Richter des BVerfGG]

(1) Wird ein Rechtsanwalt zum Richter am Bundesverfassungsgericht ernannt, so ruhen seine Rechte aus der Zulassung für die Dauer seines Amtes.

(2) Wird ein Notar zum Richter am Bundesverfassungsgericht ernannt, so gilt § 101 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

### § 105 [Versetzung in den Ruhestand und Entlassung]

(1) Das Bundesverfassungsgericht kann den Bundespräsidenten ermächtigen,

1. wegen dauernder Dienstunfähigkeit einen Richter des Bundesverfassungsgerichts in den Ruhestand zu versetzen [oder, sofern er keinen Anspruch auf Ruhegehalt nach diesem Gesetz besitzt, **sein Amt** [sein Dienstverhältnis]<sup>157</sup> vorzeitig für beendet zu erklären]<sup>158</sup>;
2. einen Richter des Bundesverfassungsgerichts zu entlassen, wenn er wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten [Gefängnis]<sup>159</sup> rechtskräftig verurteilt worden ist oder wenn er sich einer so groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat, daß sein Verbleiben im Amt ausgeschlossen ist.

---

154 BVerfGGÄndG 4 vom 21.12.1970.

155 Eingefügt m.W.v. 12.2.2009. DNeuG vom 5.2.2009.

156 Neugefasst m.W.v. 1.1.1977. BeamtVG vom 24.8.1976.

157 Neugefasst m.W.v. 22.7.1956. BVerfGGÄndG vom 21.7.1956.

158 Halbsatz entfallen m.W.v. 25.12.1970. BVerfGGÄndG 4 vom 21.12.1970.

159 Gestrichen m.W.v. 1.1.1975. EGStGB vom 2.3.1974.

(2) Über die Einleitung des Verfahrens nach Absatz 1 entscheidet das Plenum des Bundesverfassungsgerichts.

(3) Die allgemeinen Verfahrensvorschriften sowie die Vorschriften des § 54 Abs. 1 und § 55 Abs. 1, 2, 4 bis 6 gelten entsprechend.

(4) Die Ermächtigung nach Absatz 1 bedarf der Zustimmung **von zwei Dritteln der Mitglieder des Gerichts** [von 15 Mitgliedern]<sup>160</sup>.

(5) Nach Einleitung des Verfahrens gemäß Absatz 2 kann das Plenum des Bundesverfassungsgerichts den Richter vorläufig seines Amtes entheben. Das gleiche gilt, wenn gegen den Richter wegen **einer Straftat** [eines Verbrechens oder Vergehens]<sup>161</sup> das Hauptverfahren eröffnet worden ist. Die vorläufige Enthebung vom Amt bedarf der Zustimmung **von zwei Dritteln der Mitglieder des Gerichts** [von 15 Mitgliedern]<sup>160</sup>.

(6) Mit der Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2 verliert der Richter alle Ansprüche aus seinem Amt.

**In amtl. Fassung nicht mehr abgedruckt m.W.v. 11.8.1993:**<sup>162</sup>

**§ 106 [Inkrafttreten]**

**Neugefasst m.W.v. 11.8.1993:**<sup>163</sup>

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Ursprüngliche Fassung:**

Soweit das Grundgesetz für das Land Berlin gilt oder die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts durch ein Gesetz Berlins in Übereinstimmung mit diesem Gesetz begründet wird, findet dieses Gesetz auch auf Berlin Anwendung.

**In amtl. Fassung nicht mehr abgedruckt m.W.v. 1.1.1986,**<sup>164</sup>  
**entfallen m.W.v. 11.8.1993:**<sup>165</sup>

**§ 107 [weggefallen]**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

---

160 Neugefasst m.W.v. 22.7.1956. BVerfGGÄndG vom 21.7.1956.

161 Neugefasst m.W.v. 1.1.1975. EGStGB vom 2.3.1974.

162 BVerfGGBek93 vom 11.8.1993.

163 BVerfGEÄndG 5 vom 2.8.1993.

164 BVerfGGBek85 vom 12.12.1985.

165 BVerfGGÄndG 5 vom 2.8.1993.